

Aufgrund ihrer frechen Reden wurde sie mit dem Bürgerhäuslein bestraft und ihr ernstlich ans Herz gelegt, wie sie sich an Gott, ihrer Schwester und dem unschuldigen Kinde versündige.

- 1807 Hans S.: 2 nächtliche Gelage in seinem Hause mit 4 anderen zusammen, eine Nacht bis gegen Tag, bei Spiel und Brantwein. „Den Vorgesetzten wurde dieser Unfug von einer Frau der angezeigten Personen angezeigt, worauf sie unverzüglich dahin sich verfügten ... Lorenz W., des hiesigen Schäfers Sohn, der einen sehr scharfen Hund bei sich hatte, hetzte solchen auf die Vorgesetzten, der auch den Kirchenältesten Johannes Aberer an einem Schenkel packte, der sich aber zu retten wußte.“ Urteil: Hans S.: 6 Stund Häuslein. Die übrigen: 1 Tag bzw. 1/2 Tag Häuslein.
- 1808 Die Kirchenzensoren „erhalten Befehl wegen der einigermaßen üblen Gewohnheit dahier, daß mehrere Leute aus dem Ort mit ihren Kindern vor der Kirche sich versammeln, wodurch selbst Störung des Gottesdienstes veranlaßt wird“. Sie haben solche künftig in die Kirche oder nach Haus zu weisen.
Joh. A. alt: Wegen seiner schon vieljährigen Trunkenheit mit nachfolgenden Streit und allg. Ärgernis und wegen seinem gottvergessenen Lebenswandels zur Rettung seiner Seele ermahnt, wird verfügt: 1. Es wird ihm der Schlüssel z. Keller genommen, aber er erhält täglich: morgens früh: 1 Glas Brantwein, um 10.00 Uhr: 1 Schoppen Wein, mittags über Tisch: 2 Schoppen Wein, 16.00 Uhr: 1 Schoppen Wein, abends bei Tisch: 2 Schoppen Wein. 2. Niemand darf unter Androhung schwerer Strafe ihm Wein oder Brantwein geben. 3. Gewisse Männer in der Nachbarschaft haben sofort den Vorgesetzten anzuzeigen, wenn er Streit anfängt und diese haben ihn sofort ins Häuslein zu sperren oder ans Oberamt zu führen. 4. Er soll auf unbestimmte Zeit ins Bürgerhäuslein gesperrt werden. Letzteres wurde ihm auf seine Bitte erlassen.
- 1809 Gegen das bei mehreren hiesigen Einwohnern in Schwang gehende nächtliche Wirtshaussitzen über die erlaubte Zeit hinaus wird beschlossen, daß künftighin nach dem 1. Ausgebot diejenigen Personen, welche nach 1/2 Stunde bei wiederholter Visitation noch daselbst befinden um einen Nachtgulden gestraft und vor die Kirchenzensur gestellt werden.

III. EGRINGEN UND SEINE PFARRER

Von ihren Erlebnissen und Schicksalen

Welcher Art waren nun die Männer, denen in 12 Jahrhunderten das Amt der Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente als Seelsorger übertragen waren? Und welches waren ihre Schicksale?

Leider sind die Spuren der vorreformatorischen Geistlichen unserer Gemeinde sehr gering und beschränken sich nur auf das 15. Jahrhundert. Aber auch was wir vom 15. Jahrhundert wissen, ist recht spärlich. Es beschränkt sich auf die Namen einiger Pfarrer:

- 1408: Peter Merklin, „Kirchherr zu Egringen“, von Löffenburg (Laufenburg).
1436: Hans Peter, „Leutpriester zu Egringen“, „soll die Kirche zu Egringen besingen“. — Seit 1414?
1439: Heinrich Fröhlich.
1464: Joh. Muslin von Freiburg.
1473: Peter Hüttlin.

Erfreulicherweise läßt sich im Gegensatz dazu die Reihe der Pfarrer nach der Reformation fast lückenlos wieder herstellen. Da wir sie mit ihren Lebensdaten im Dorfsippenbuch bereits veröffentlicht haben, dürfen wir uns hier auf die eigentlichen Lebensschicksale unserer Pfarrer beschränken, die uns aber naturgemäß nur da begegnen, wo die Quellen von ihnen sprechen. Wir werden am Namen manches Egringer Pfarrers, der treu seiner Gemeinde gedient hat, vorübergehen müssen – in der Hoffnung, daß späteren Geschlechtern über sein Lebensschicksal